



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 66 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 654.503/20-V/2/84

An den  
Herrn  
Landeshauptmann von Niederösterreich  
  
1010 Wien



Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Jabloner

2319

Zu Ltg-G-1-1984  
vom 4. Oktober 1984

Betrifft: Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 4. Oktober 1984, mit dem das Gesetz über die Gliederung des Landes Niederösterreich in Gemeinden geändert wird

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 27. November 1984 beschlossen, der Kundmachung des im Betreff genannten Gesetzesbeschlusses gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG zuzustimmen.

Unbeschadet der Erteilung der Zustimmung zur Kundmachung des Gesetzesbeschlusses besteht Anlaß zu folgender Bemerkung:

Die Bundesregierung geht davon aus, daß der Landesgesetzgeber bei der differenzierten Behandlung der Gemeinden hinsichtlich der Führung der Verwaltung bis zur Neuwahl des jeweiligen Gemeinderates von sachlichen Gesichtspunkten geleitet ist. Als einer dieser Gesichtspunkte kommt wohl insbesondere der Umstand in Betracht, daß die Gemeinde Kirchberg am Walde mit der Ab-



